

Carmignac Portfolio

13. September 2024, Luxemburg

Mitteilung an die Anteilshaber

Sehr geehrter Anteilshaber,

wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Es ist uns eine Ehre, Sie zu den Anteilshabern von „Carmignac Portfolio“ (die „Gesellschaft“) zählen zu dürfen.

Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre Aufmerksamkeit. Da Sie in den Teilfonds von Carmignac Portfolio Flexible Bond investiert haben, ist diese Mitteilung relevant für Sie.

Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachberater.

Verschmelzung des Teilfonds „Flexible Allocation 2024“ (Ein Teilfonds, der nicht zur Veräußerung an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen ist) mit dem Teilfonds „Flexible Bond“

Hiermit möchten wir Sie von dem Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft in Kenntnis setzen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds Carmignac Portfolio Flexible Allocation 2024, ein Teilfonds, der nicht zur Veräußerung an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen ist, und Carmignac Portfolio Flexible Bond („Flexible Bond“) zu verschmelzen.

Der Teilfonds „Flexible Bond“ wird unverändert weitergeführt, und die Verschmelzung wird auf die bestehenden Anleger dieses Teilfonds keine Auswirkungen haben.

Diese Mitteilung ist für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie Anleger des Teilfonds „Flexible Bond“ sind. Diese Mitteilung wurde herausgegeben und an Sie versandt, um Ihnen angemessene und genaue Informationen hinsichtlich der Verschmelzung zur Verfügung zu stellen, damit Sie sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage bilden können.

Unbeschadet der Mitteilungsanforderungen und des Rechts auf eine kostenlose Rücknahme bzw. einen kostenlosen Umtausch wird die Verschmelzung automatisch abgewickelt und bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung oder Zustimmung.

Sollten Sie mit der geplanten Verschmelzung nicht einverstanden sein, sind Sie, wie in dieser Mitteilung nachfolgend genauer beschrieben, dazu berechtigt, eine kostenlose Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen.

Die Verschmelzung erfolgt am 19. November 2024.

Anteilsinhaber, die die Verschmelzung nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung gebührenfrei zurückgeben.

Wenn Sie ein Vertriebspartner von Carmignac sind und Ihre Kunden Fragen zu dieser Änderung haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem lokalen Vertreter für professionelle Anleger in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Denham
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Der Prospekt für die Schweiz, das Basisinformationsblatt, die Satzung, die Jahresberichte und die Halbjahresberichte für die Schweiz können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Vertreter in der Schweiz:
CACEIS (Switzerland) SA
Route de Signy 35
CH-1260 Nyon

Zahlstelle in der Schweiz:
CACEIS Bank, Montrouge, Nyon Niederlassung / Schweiz
Route de Signy 35
CH-1260 Nyon

Nyon, 13. September 2024

ISINs:

A EUR ACC (LU0336084032), A EUR YDIS (LU0992631050), INCOME A EUR (LU1299302684),
A CHF ACC HDG (LU0807689665), A USD ACC HDG (LU0807689749),
E EUR ACC (LU2490324337), F EUR ACC (LU0992631217), F CHF ACC HDG (LU0992631308),
F USD ACC HDG (LU2427321547), FW EUR ACC (LU2490324501), IW EUR ACC (LU2490324410)

Verschmelzung mit dem „Flexible Bond“

1. Hintergrund und Begründung der Verschmelzung

Carmignac hat seine Fondspalette unlängst einer strategischen Prüfung unterzogen. Diese regelmäßige Prüfung soll sicherstellen, dass die Fondspalette wirtschaftlich tragfähig bleibt und alle Strategien Kunden Mehrwert sowie starke Wachstumsaussichten bieten. Im Rahmen dieser strategischen Prüfung hat der Verwaltungsrat beschlossen, einen anderen Teilfonds mit dem Teilfonds „Flexible Bond“ zu verschmelzen. Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die Verschmelzung der beiden Teilfonds im Interesse der Anleger ist.

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile wie in dieser Mitteilung erläutert kostenlos zurückgeben.

2. Umfang der Verschmelzung

Die Gesellschaft, unter die die beiden verschmelzenden Teilfonds fallen, ist ein in Luxemburg ansässiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer SICAV, der von der CSSF gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) zugelassen wurde.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds „Flexible Allocation 2024“, ein Teilfonds, der nicht zur Veräußerung an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen ist, (der **„übertragende Teilfonds“**) mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Teilfonds „Flexible Bond“ (der **„übernehmende Teilfonds“**) und gemeinsam mit dem übertragenden Teilfonds die **„verschmelzenden Teilfonds“**) am 19. November 2024 zu verschmelzen.

Für die Zwecke dieser Verschmelzung wurde der Verschmelzungsplan im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und des Luxemburger Gesetzes herausgegeben und von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (die „CSSF“) genehmigt.

Im Rahmen der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens (i) der übertragende Teilfonds seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an den übernehmenden Teilfonds übertragen und (ii) der übertragende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst.

3. Art der Verschmelzung

Die Verschmelzung erfolgt im Einklang mit der Definition des Begriffs „Verschmelzung“ in Artikel 1 (20) (a) des Gesetzes von 2010 und der weiteren Erläuterung in Artikel 76 (1) des Gesetzes von 2010 wie nachfolgend dargelegt:

- i. sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds werden, wie in diesem Verschmelzungsplan näher beschrieben, auf den übernehmenden Teilfonds oder gegebenenfalls an die Verwahrstelle der SICAV, d. h. BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch (die „Verwahrstelle“), übertragen;
- ii. die Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds werden, wie in diesem Verschmelzungsplan beschrieben, zu Anteilsinhabern der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds; und
- iii. der übertragende Teilfonds hört am Datum des Inkrafttretens auf zu existieren.

4. Erwartete Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teilfonds

Die Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens **keine absehbaren Auswirkungen auf die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds haben.**

Im Zuge der Verschmelzung werden die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds die entsprechende Zahl an Anteilen des übernehmenden Teilfonds erhalten, und es wird sich nichts an den mit diesen Anteilen verbundenen Rechten ändern.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht auf die Anlagestrategie, das Risikoprofil oder die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds aus. Die Verschmelzung hat überdies weder Änderungen an der Satzung oder dem Verkaufsprospekt von Carmignac Portfolio noch an den Basisinformationsblättern (die „BiB“) des übernehmenden Teilfonds zur Folge.

Die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds sollten beachten, dass durch die Verschmelzung der Umfang der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernehmenden Teilfonds infolge der Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds zunimmt.

5. Rechte der Anleger

Die Verschmelzung bedarf keiner vorherigen Genehmigung oder Zustimmung der Anteilsinhaber der verschmelzenden Teilfonds.

Die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht zurückgegeben oder umgetauscht haben, werden ab dem Datum des Inkrafttretens zu Anteilsinhabern des übernehmenden Teilfonds, und ihre Anteile werden auf Basis des im Einklang mit diesem Verschmelzungsplan berechneten Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgetauscht.

Die Anteilsinhaber der verschmelzenden Teilfonds haben das Recht, Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu erhalten und diese einzusehen. Zu diesem Zweck wird den Anteilsinhabern der verschmelzenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der folgenden Unterlagen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt:

- i. der Verschmelzungsplan
- ii. der Verkaufsprospekt der SICAV
- iii. die BiB
- iv. die jüngsten Finanzberichte der SICAV
- v. die Bestätigung der Verwahrstelle
- vi. der Prüfungsbericht

6. Bewertung und Umtauschverhältnis für die Verschmelzung

Für die Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses kommen bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der verschmelzenden Teilfonds die in der Satzung und im Verkaufsprospekt der SICAV festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts zur Anwendung.

Die Zahl der neuen Anteile des übernehmenden Teilfonds, die an die einzelnen Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds ausgegeben werden, wird anhand eines Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung am Datum des Inkrafttretens ermittelt, das auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile des übertragenden Teilfonds und des Nettoinventarwerts der Anteile des übernehmenden Teilfonds berechnet wird. Die entsprechenden Anteile des übertragenden Teilfonds werden danach am Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation annulliert.

Das Umtauschverhältnis für die Verschmelzung berechnet sich wie folgt:

- i. Der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds wird durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt.
- ii. Der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil des übertragenden Teilfonds und der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil des übernehmenden Teilfonds werden am Geschäftstag vor dem Datum des Inkrafttretens ermittelt.

Es erfolgt keine Barauszahlung an die Anteilsinhaber im Austausch gegen die Anteile.

7. Datum des Inkrafttretens

Die Verschmelzung erfolgt am 19. November 2024 (das „Datum des Inkrafttretens“).

8. Verfahrenstechnische Aspekte

Die Verschmelzung der verschmelzenden Teilfonds erfolgt am Datum des Inkrafttretens. An diesem Datum werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, Anteile des übernehmenden Teilfonds an die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds ausgegeben und die Anteile des übertragenden Teilfonds annulliert.

Alle aufgelaufenen Erträge des übertragenden Teilfonds werden dem endgültigen Nettoinventarwert des übertragenden Teilfonds hinzugerechnet und im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds nach dem Datum des Inkrafttretens berücksichtigt.

Die kumulierte erfolgsabhängige Provision des übertragenden Teilfonds wird, falls vorhanden, kristallisiert und auf den übernehmenden Teilfonds als Verbindlichkeit übertragen. Die erfolgsabhängige Provision des übernehmenden Teilfonds wird gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen berechnet.

- Die Zeichnung von Anteilen des übernehmenden Teilfonds wird nicht ausgesetzt.

9. Neugewichtung des Portfolios

Die Verschmelzung wird keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Teilfonds haben und es ist weder vor noch nach der Verschmelzung eine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds beabsichtigt. Die Verschmelzung wird Barmittelzuflüsse in den übernehmenden Teilfonds zur Folge haben. Die Barmittel werden anschließend im Einklang mit der Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds investiert.

10. Kosten der Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Verschmelzung verbundenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten.

11. Prüfungsbericht

In Übereinstimmung mit Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 beauftragt der übertragende Teilfonds einen Abschlussprüfer mit der Validierung der für die Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten angewandten Kriterien und der Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung sowie des tatsächlichen Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung (wie gemäß diesem Verschmelzungsplan festgelegt) am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung gemäß Artikel 75 (1) des Gesetzes von 2010.

Eine Kopie des Prüfungsberichts / der Prüfungsberichte wird den Anteilshabern des übertragenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und auch an die CSSF gesandt.

12. Bestätigung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat in Übereinstimmung mit Artikel 70 des Gesetzes von 2010 eine Bestätigung auszustellen, in der sie bestätigt, dass sie die Art der Verschmelzung und die beteiligten OGAW sowie das Datum des Inkrafttretens überprüft hat und dass die für die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bzw. den Umtausch der Anteile geltenden, hierin dargelegten Bestimmungen die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllen.

13. Steuern

Den Anteilshabern wird empfohlen, bei Fragen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung ihre eigenen Steuerberater zurate zu ziehen.

14. Zusätzliche Informationen

Anteilshabern, die Fragen in Bezug auf die oben dargelegten Änderungen haben, wird empfohlen, sich an ihren Finanzberater oder die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.